STADT NAUMBURG (SAALE) BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 52/8 EINZELHANDEL CARL-BROCHE-STR.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

JUNI 2019

TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung vom 01.04.2019 – 03.05.2019 mit Schreiben vom 29.03.2019

Lfd. Nr.[1]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	29.04.2019		X			
2	Landesverwaltungsamt Halle						
	Referat 304 – Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	11.04.2019		X			
	Referat 402 - Immissionsschutz	20.05.2019		X			
	Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung	10.04.2019		X			
3	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	02.04.2019		X			
4	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	04.04.2019		X			
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	11.04.2019		X			
6	LA für Geologie und Bergwesen	24.04.2019			X		
	LA f. Verbraucherschutz		X				
7	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	08.05.2019		X			
	ALFF Süd		X				
8	Burgenlandkreis	30.04.2019 18.07.2019 (verspätet)			X	X	
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X				
	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd		X				
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft		X				

[1] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.[2]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellung-nahme vom	ohne Stellung-nahme	keine Ein-wände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrele-vant
9	IHK Sachsen-Anhalt	03.05.2019		X			
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-tungen der Bundeswehr	03.04.2019		X			
	Polizeidirektion LSA Süd		X				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.04.2019		X			
12	50Hertz Transmission GmbH	02.04.2019		X			
13	MITNETZ Strom mbH	15.04.2019		X			
14	MITNETZ Gas mbH	04.04.2019		X			
15	Gesellschaft für Dokumenta-tion und Telekommunikation mbH	03.04.2019		X			
	Personenverkehrsges. "Bur-genlandkreis" mbH		X				
16	Serviceges. Sachsen-Anhalt Süd mbH	15.04.2019			X		
17	Abwasserzweckverband Naumburg	30.04.2019			X		
18	Unterhaltungsverband "Mitt-lere Saale/Weiße Elster"	25.04.2019		X			
19	Verbandsgemeinde An der Finne	01.04.2019		X			
	Verbandsgemeinde Dorn-burg-Camburg		X				
	Verbandsgemeinde Un-struttal		X				
	Verbandsgemeinde Wethautal		X				
	Stadt Bad Sulza		X				
20	Gemeinde Großheringen	08.04.2019		X			

z. T. = zum Teil

[2] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.04.2019 – 03.05.2019

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die Bestandteil der Originalverfahrensakte wird.

keine

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Stellungnahme 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 29.04.2019	6
Stellungnahme 2	Landesverwaltungsamt, Halle	7
Stellungnahme 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 02.04.2019	10
Stellungnahme 4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 04.04.2019	11
Stellungnahme 5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle, vom 11.04.2019	11
Stellungnahme 6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle, vom 24.04.2019	12
Stellungnahme 7	Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 08.05.2019	15
Stellungnahme 8	Burgenlandkreis vom 30.04.2019 und vom 18.07.2019 (verspätet)	18
Stellungnahme 9	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Weißenfels vom 03.05.2019	30
Stellungnahme 10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 (BAIUDBw) vom 03.04.2019	30
Stellungnahme 11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Lützen vom 25.04.2019	31
Stellungnahme 12	50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 02.04.2019	31
Stellungnahme 13	MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 15.04.2019	32
Stellungnahme 14	MITNETZ Gas mbH vom 04.04.2019	33
Stellungnahme 15	GDMcom mbH, Leipzig vom 03.04.2019	33
Stellungnahme 16	Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH, Weißenfels vom 15.04.2019	37
Stellungnahme 17	Abwasserzweckverband Naumburg vom 30.04.2019	39
Stellungnahme 18	Unterhaltungsverband "Mittlere Saale - Weiße Elster" vom 25.04.2019	41
Stellungnahme 19	Verbandsgemeinde An der Finne, Bad Bibra vom 01.04.2019	42
Stellungnahme 20	Gemeinde Großheringen vom 08.04.2019	42

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 1 **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 29.04.2019** Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Naumburg eine im zentralen Versorgungsbereich "Stadtteilzentrum UTA-Center" befindliche brachliegende Teilfläche bauplanungsrechtlich aufzuwerten. Es sollen ein neuer Drogeriemarkt und Verwaltungsnutzungen entstehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der zentralörtlichen Abgrenzung des Mittelzentrums Naumburg, im Osten der Stadt. Das Plangebiet wird als Sonderbaufläche für Handel und Dienstleistung im Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg (2015) dargestellt. Nach den Ausführungen in der Planbegründung wird der Bebauungsplan aus dem seit 11.02.2015 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg entwickelt. Die Planung entspricht nahezu (Dienstleistung zu Verwaltung) der im Zuge der Neuaufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes vorbereiteten und in diesem Rahmen der bereits durch die damals obere Landesplanungsbehörde landesplanerisch abgestimmten baulichen Nutzung des Plangebietes. Somit wurde der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung schon auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg erbracht. **> Hinweis zu Datensicherung** Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmi-	**Anlage 1** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 29.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle wie folgt beachten: Die Ausführungen zu den Planinhalten werden zur Kenntnis genommen, insbesondere dahingehend, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bereits auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) für den in Rede stehenden Planungsgegenstand des vorgelegten Bebauungsplanes erbracht wurde. Zwar erfolgte hier seinerzeit noch keine Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche, jedoch mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Handels- und Dienstleistungsnutzungen der gewollte Entwicklungsrahmen aufgezeigt. Die Option hinzutretender Verwaltungsnutzungen ergänzt den zentralen Versorgungsbereich um derartige, von der Stadt Naumburg (Saale) gewollte Nutzungen und kann somit dazu beitragen, einen zentralen Versorgungsbereich multifunktionaler Art auszuprägen und die Wettbewerbsfähigkeit desselben im gesamtstädtischen Kontext weiter zu begünstigen. Insofern sieht sich die Stadt Naumburg (Saale) im Einvernehmen mit der Bewertung des MLV hinsichtlich der Angepasstheit der vorgelegten Planung an die Ziele der Raumordnung. Die Stadt Naumburg (Saale) wird nach Abschluss des Planverfahrens eine Kopie der in Kraft getretenen Planung, einschließlich Begründung, übergeben.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
gung/Bekanntmachung des o. g. Planes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme 2</u> **Landesverwaltungsamt, Halle** **Referat 304 – Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe vom 11.04.2019** … das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe nimmt zum Bebauungsplan Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße", Naumburg (Saale) wie folgt Stellung: Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der Welterbekonvention am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt	**Anlage 2** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 304 vom 11.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 304 wie folgt beachten: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das UNESCO-Weltkulturerbe Naumburger Dom in der Stadt Naumburg (Saale) durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht betroffen ist und somit keine Einwände durch die obere Denkmalschutzbehörde vorgetragen werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
werden, § 1 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Dies gilt auch für die erst nominierten Stätten oder geplante Erweiterungen vorhandener. In der Planungsregion der Stadt Naumburg (Saale) befindet sich die UNESCO-Weltkulturerbestätte "Naumburger Dom". Belange des Sachgebietes UNESCO-Weltkulturerbe sind durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben jedoch nicht betroffen. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch das Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (obere Denkmalschutzbehörde), derzeit keine Einwände erhoben.	
Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stadt Naumburg (Saale) wird in der gewünschten Form verfahren.
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, als Träger öffentlicher Belange (Kulturgüter) in jedem Fall beteiligt werden muss, §§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).	Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.
Referat 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.05.2019	Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 402 vom 20.05.2019.
Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.	Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 402 wie folgt beachten:
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass derartige Einzelhandelsstandorte sowohl durch den Lieferverkehr und die Kundenparkplätze als auch	Die Stadt Naumburg (Saale) sieht sich mit der Beurteilung ihrer vorgelegten Bebauungsplanung durch die obere Immissionsschutzbehörde in Einklang mit ihren erfolgten städtebaulichen Zielstellungen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
durch Einkaufswagen-Sammelboxen und Lüftungs- bzw. Kühlaggregate schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft verursachen können. Da sich in der Umgebung des Plangebietes Wohnbebauung befindet, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Verträglichkeit der Planung mit der benachbarten schutzbedürftigen Nutzung zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die geplante Nutzung mit einer schalltechnischen Kontingentierung der Flächen entsprechend der DIN 45691 und einem Ausschluss von LKW - Lieferverkehr im Nachtzeitraum keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursacht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Geräuschkontingente nachzuweisen.	Der Ausschluss von LKW-Lieferverkehren im Nachtzeitraum befindet sich im Kontext der Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Planteil B entsprechend wiedergegeben. Die Nachweisführung der Einhaltung der Geräuschkontingente im Baugenehmigungsverfahren, wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist ebenfalls Bestandteil der im Planteil B für die Bebauungsplansatzung zu erlassenen textlichen Festsetzungen.
Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 10.04.2019	Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 407 vom 10.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 407 wie folgt beachten:
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.	Die untere Naturschutzbehörde der Burgenlandkreises wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden permanent durch die Stadt Naumburg (Saale), vorliegend insbesondere im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes, zu beachten sein. Die Hinweise auf die diesbezügliche Gesetzgebung ist bereits Bestandteil der Bebauungsplanbegründung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 3 **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 02.04.2019** Abt. Archäologie Zu dem o. g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Bitte weisen sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder der von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.	**Anlage 3** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle, Abt. Archäologie vom 02.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle, Abt. Archäologie wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" bestehen. Die Stadt Naumburg (Saale) wird im erforderlichen Umfang ihrer Hinweispflicht nachkommen und den Inhalt der Stellungnahme potenziellen Investoren am Standort zur Verfügung stellen. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Bebauungsplanbegründung. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 4 **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 04.04.2019** Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege … anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Es bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 52/8 in Naumburg (Saale).	**Anlage 4** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 04.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 keine Bedenken bestehen.
Stellungnahme 5 **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle, vom 11.04.2019** … im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Plangebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.	**Anlage 5** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle vom 11.05.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten: Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 keine bedeutsamen oder schützenswerten Anlagen in Trägerschaft des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt befinden und ferner keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind. Insofern steht der Planin-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung.	halt den Belangen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht entgegen.
Stellungnahme 6 **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle, vom 24.04.2019** … mit Schreiben vom 29.03.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes Nr. 52/8 der Stadt Naumburg. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Das o. g. Vorhaben befindet sich in der nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung:	**Anlage 6** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 24.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten: Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt die erfolgten Prüfungen durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die mitgeteilten Inhalte zur Bergbauberechtigung werden in nachrichtlicher Übernahme Bestandteil der Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 werden hierdurch nicht berührt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Art der Berechtigung: Bewilligung Feldesname: Bad Kösen Nr. der Berechtigung: II-A-d-32/92-4836 Bodenschatz: Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole) Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: Kurbetriebsgesellschaft Bad Kösen mbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 2, 06628 Bad Kösen	
Die in der o. a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Bei dieser Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Erlaubnis. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind, da es sich bei der benannten Bergbauberechtigung um eine großräumig erteilte Erlaubnis handelt.
2. Stillgelegter Bergbau/Altbergbau Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.	Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt zur Kenntnis, dass Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.
Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) <u>Geologie</u> Der geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen - wie Erdfälle oder lokale	Der Hinweis auf die Subrosionsauswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei vorliegendem Bebauungsplan jedoch um ein bereits baulich vorgenutztes und damit durch unterschiedliche ehemalige bauliche Anlagen überprägtes Areal. Insofern geht die Stadt Naumburg (Saale) prinzipiell von der Tragfähigkeit des Untergrundes aus, womit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Senkungen - sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Aufgrund dessen und im Hinblick auf den Schichtaufbau des Baugrundes, gibt es nach den derzeit vorliegenden Kenntnissen des LAGB zum Bebauungsplan keine Bedenken. Es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.	sie sich in Übereinstimmung mit der Sichtweise des LAGB, im Hinblick auf den Schichtenaufbau des Baugrundes sieht. Die gegebene Empfehlung, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen, ist bereits Gegenstand der Begründung des vorgelegten Bebauungsplanes.
Für das Planungsgebiet ist die Vornutzung als Garagenkomplex durch Militär bekannt. Es wird daher empfohlen, zu recherchieren ob Gutachten zur Altlastenbewertung für den Standort existieren. Vor der Durchführung von Baugrunduntersuchungen ist die Notwendigkeit von Analysen bezüglich BTEX, LHK\N und AOX (Lösungsmittel, Treibstoffe, Frostschutzmittel, Mineralöle) zu prüfen.	Der Bebauungsplanstandort wurde zu großen Teilen bereits auf das Vorhandensein von Altlasten untersucht. Für die untersuchten Teilbereiche ist die Altlastenfreiheit im Umweltamt des Burgenlandkreises einschlägig. Für das Flurstück 684, Flur 10, Gemarkung Naumburg liegt keine aktuelle Bodenuntersuchung im Sinne einer Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG vor. Hier ist im Vorfeld von Baumaßnahmen eine entsprechende Baugrunduntersuchung mit den in der Stellungnahme aufgeführten Analysen durchzuführen. Dies wird im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes erfolgen können. Der Problemtransfer auf die Vollzugsebene stellt sich im vorliegenden Fall als sachgerecht dar, da die Stadt Naumburg (Saale) davon ausgeht, dass die im in Rede stehenden Bereich zulässigen Nutzungen auch für den Fall festgestellter Bodenkontamination entsprechend umsetzbar sein werden. Es erfolgt eine ergänzende Kennzeichnung des Flurstücks auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit dem Hinweis, dass Bodenkontaminationen in diesem bezeichneten Areal im Rahmen des Vollzuges des Planes auftreten können und dementsprechend zu beachten sind. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
Nach den im LAGB vorhandenen Daten und Unterlagen ist der Grundwasserspiegel in Tiefen deutlich größer fünf Meter unter Flur zu erwarten.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung zur Planfassung für den Satzungsbeschluss eingearbeitet. Dieses

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Sänger (0345 - 5212 109), Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)	Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
Stellungnahme 7 **Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 08.05.2019** … mit Schreiben vom 29.03.2019 (Posteingang 26.04.2019) übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o. g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit: **I Rechtsgrundlagen** Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß 4.1. des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich be-	**Anlage 7** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 08.05.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wie folgt beachten: zu I Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt die Rechtsgrundlagen für die regionalplanerische Stellungnahme zur Kenntnis. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
kannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPlG eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 29.01.2018 mit Beschluss IV/03-2018 aufgrund wesentlichen Änderungen des ersten Entwurfes nunmehr den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP und gab diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG (Beschluss IV/04-2018) frei. Das öffentliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und die Abwägung vorbereitet. Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" für die Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 15.08.2018 mit Beschluss IV/20-2018 aufgrund	Es erfolgt die Kenntnisnahme des Beschlusses, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt zu ändern. Der mitgeteilte Verfahrensstand wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
wesentlicher Änderungen zum zweiten Entwurf nunmehr den dritten Entwurf des Sachlichen Teilplans. Darüber hinaus wurde am 15.08.2018 mit Beschluss IV/21-2018 die erneute öffentliche Beteiligung und Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und die Abwägung vorbereitet. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.	Der vorliegende Bebauungsplan stellt sich als an die Ziele der Raumordnung angepasst dar. Die Entscheidung hierüber erging durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt.
<u>II Ausführungen zu den o. g. Vorhaben</u> Mit der vorgelegten Planung sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Qualifizierung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches "Stadtteilzentrum UTA-Center" auf bislang brachliegenden Teilflächen geschaffen werden. Die Stadt Naumburg (Saale) ist bestrebt, die bereits bestehenden Einkaufseinrichtungen um einen Drogeriemarkt zu ergänzen und darüber hinaus Flächenoptionen anzubieten, die geeignet sind, durch Handels- und Verwaltungsnutzungen den zentralen Versorgungsbereich weiter funktional aufzufüllen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten zentralörtlichen Abgrenzung des Mittelzentrums Naumburg und wird im Flächennutzungsplan der Stadt (2015) als Sonderbaufläche für Handel und Dienstleistung dargestellt. **Regionalplanerische Belange sind von dem Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" der Stadt Naumburg nicht betroffen. Erhebliche negativen Einflüsse auf die Verwirkli-**	zu II Es erfolgt die Kenntnisnahme der Ausführungen zu den städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplanes mit dem Ergebnis, dass regionalplanerische Belange sich von den Planinhalten als nicht betroffen zeigen und erhebliche negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele nicht zu erwarten sind.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
chung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erwarten. **<u>III Sonstige Hinweise</u>** Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplan sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	zu III Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planung liegt vor und wurde beachtet. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme 8</u> **Burgenlandkreis vom 30.04.2019** … zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" der Stadt Naumburg (Stand 20.12.2018) erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können. Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.	**Anlage 8** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Burgenlandkreises vom 30.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Burgenlandkreises wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. **Stabstelle Breitbandausbau/Regionalplanung** **Untere Landesentwicklungsbehörde** Die Rechtsgrundlagen für die raumordnerische Beurteilung sind das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 5.170) (LEntwG LSA), die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010/ 26.10.2010, in Kraft getreten am 21.12.2010 sowie der Runderlass der MLV vom 1.11.2018 (MBl. LSA Nr. 41/2018). Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird seitens der Stadt Naumburg aufgestellt zur Abrundung des vorhandenen UTA-Centers. Auf einer Bruttofläche des Bebauungsplanes von 1,11 ha werden Teilflächen als SO Handel/Verwaltung bzw. SO Handel sowie SO Handel/Dienstleistungen ausgewiesen. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesent-	Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planung sowie die landesplanerische Abstimmung erfolgten mit/durch der/die oberste(n) Landesentwicklungsbehörde. Eine entsprechende Feststellung zur Raumbedeutsamkeit der Planung liegt vor. Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Naumburg (Saale) wurde die Vereinbarkeit der vorgelegten Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt und für den vorliegenden Bebauungsplan erneut bestätigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
wicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zum Planinhalt gebe ich folgende Hinweise:	
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über ein festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger... über das nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche Flurstück 782 (SO Handel und Dienstleistungen) erfolgen. Dieses Recht endet an der Geltungsbereichsgrenze; eine Fortführung im angrenzenden Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 52/5 "Lidl Naumburg" ist nach dessen Festsetzungen nicht vorgesehen.	Wie im Kapitel 6.7 der Bebauungsplanbegründung ausgeführt, soll die Erschließungssituation dahingehend ausgestaltet werden, dass ein dinglich zu sicherndes Überfahrtsrecht über die Stellplatzanlagen im Bereich der Bebauungsplanung der Innenentwicklung Nr. 52/5 "Lidl Naumburg" gesichert wird. Damit ist die dauerhafte Erschließung/Anbindung des vorliegenden Plangebietes an die Rosa-Luxemburg-Straße gegeben. Der Nachweis der dinglichen Sicherung ist vor Satzungsbeschluss der Stadt Naumburg (Saale) vorzulegen. Insofern ist es entbehrlich, das angesprochene Recht, welches an der Geltungsbereichsgrenze endet, in Überlagerung des o. g. Bebauungsplanes als Festsetzung des hiesigen Bebauungsplanes fortzuführen.
In textlicher Festsetzung Nr. 14 wurde die Zulässigkeit von Nebenanlagen in den in der Planzeichnung als Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze... festgesetzten Flächen beschränkt, die für den gesamten Geltungsbereich gelten soll. Für das Teilgebiet SO Handel/ Dienstleistungen erfolgt bereits in Nr. 10 eine Einschränkung in Bezug auf die ausschließliche Zulässigkeit einer Werbeanlage, was mit o. g. Festsetzung im Widerspruch steht.	Der angezeigte Widerspruch wurde durch die Stadt Naumburg (Saale) geprüft. Im Ergebnis erfolgt eine redaktionelle Korrektur der textlichen Festsetzung Ziffer 14, welche das Sonstige Sondergebiet SO "Handel/Dienstleistung" vom hier bestehenden Festsetzungskontext ausnimmt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
Textlich wurden ab Nr. 19 Festsetzungen getroffen, die sich eine "Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen..." beziehen. Diese Flächen wurden in der Planzeichnung nicht "umgrenzt" (z. B. Planzeichen 15.6. der PlanzV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Textpassus "Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und …" wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss entfallen gelassen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass neu zu errichtende Straßen entsprechend UVP-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3.6) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen sind, um	Hier liegt durch den Verfasser der Stellungnahme ein Missverständnis vor. Es handelt sich bei der festgesetzten Verkehrsfläche nicht um das städtebauliche Ziel der Neuerrichtung von Straßen entsprechend zitiertem UVP-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
festzustellen, ob diese der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen oder nicht. Entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB ist nur bei Nichterforderlichkeit einer UVP das beschleunigte Verfahren möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde. Die Dokumentation der Vorprüfung ist dem Verfahren beizufügen.	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt, sondern lediglich um eine Verkehrsflächenvorgabe für eine perspektivische Korrektur des gegenwärtig bestehenden Straßenverlaufs im Bereich der Einmündungssituation Emil-Kraatz-Straße/Carl-Broche-Straße. Somit liegt es auch ohne standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die Stadt Naumburg (Saale) auf der Hand, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung sich für den vorliegenden Fall nicht erforderlich zeigt und das Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB bis zum Abschluss des Planverfahrens Anwendung finden kann. Das dieser Bebauungsplanung beigegebene, jedoch nicht rechtsverbindliche Nutzungsbeispiel zeigt die geänderte Straßenführung in der im Kontext des Bebauungsplanes beabsichtigten Form. Die Begründung zum Bebauungsplan stellt ebenfalls die beabsichtigte verkehrliche Entwicklung im für erforderlich gehaltenen Umfang dar. Insofern resultiert zu diesem Punkt der Stellungnahme keine weitere Änderung oder Ergänzung am Bebauungsplan und seiner Begründung.
Behindertenbeauftragte Bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß §1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Gemäß § 13 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010, sind bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Bezug nehmend auf die Planungsunterlagen und die Begründung ergeben sich keine weiteren behindertenrelevanten Belange und dem Be-	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass bezugnehmend auf die Planungsunterlagen und auf die Begründung sich keine weiteren behindertenrelevanten Belange zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf ergeben und die Zustimmung erfolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
bauungsplan Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" kann zugestimmt werden.	
Straßenverkehrsamt	
Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen soll auf dem bislang brach liegenden Teilflächen verbindliches öffentliches Baurecht geschaffen werden. Die Zufahrt dieser Fläche soll über die Rosa-Luxemburg-Straße und gegebenenfalls über die Carl-Broche-Straße erfolgen. Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme:	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan vorgetragen werden.
- Eine Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern sollte vorab vorgenommen werden.	Die Stadt Naumburg (Saale) wird wie mitgeteilt verfahren.
- Verwiesen wird auf die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), sowie Straßenverkehrsordnung mit dazugehöriger Verwaltungsvorschrift (StVO, VwV-StVO) als einschlägiges Regelwerk.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Das angegeben Regelwerk ist der Stadt Naumburg (Saale) bekannt und wird beim Vollzug des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Errichtung von Verkehrsanlagen zugrunde zu legen sein.
- Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindesstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Naumburg als örtliche Straßenverkehrsbehörde.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Rechts- und Ordnungsamt	
Die Überprüfung anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) hat ergeben, dass es sich bei dem gesamten Geltungsbereich um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.	Der Sachverhalt, dass es sich bei vorliegendem Plangebiet um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt, ist bereits Gegenstand der Begründung des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs. Die Inhalte der Begründung werden um die mitgeteilten Sachverhalte redaktionell ergänzt. Die-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bei erdeingreifende Maßnahmen in diesem Bereich sind vor dem Beginn der Arbeiten entsprechende Einzelanfragen zu Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich: 1. Angaben zu der prüfenden Fläche - Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer), - Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e), - Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke), - Informationen zum Bauvorhaben: • Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, usw., • bei Trassen z. B. Leitungen, Straßen - Angabe der Trassenbreite, • geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffs, soweit bekannt, • Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung soweit bekannt. 2. Arbeitskarten - Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o. ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens) - Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung der Flurstücke des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist- 2-fach!) Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Mitteilung des Az.: LR/32.4.2./2322611-034/19 zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit ca. 20 Wochen.	se betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden dementsprechend potenziellen Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" werden hiervon nicht berührt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ungeachtet dessen besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage (Frau Schlegel, Telefon 03445 731709) zur Verfügung gestellt werden.	
Umweltamt	
Dem geplanten Vorhaben stehen unter Beachtung der Hinweise keine abfall- und bodenschutz-, immissionsschutz-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen:	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass unter Beachtung der gegebenen Hinweise keine abfall-, bodenschutz-, immissionsschutz-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Stadt Naumburg (Saale) entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Hinweisen wie folgt.
Zu Begründung Kapitel 6.9.2 - Altlasten, Altlastenverdachtsflächen:	
Die geplante Baumaßnahme erfolgt auf dem ehemaligen Kasernengelände an der Weißenfelser Straße /Rosa Luxemburg Straße, welches im Fachinformationssystem "Bodenschutz" gemäß § 9 BodSchAG LSA unter der Kataster- Nr. 07324 registriert ist. Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlastenflächen befinden sich im vorliegenden Geltungsbereich auf dem Flurstück Gemarkung Naumburg Flur 3 Flurstück 783. Der Altlastverdacht wurde mit Gutachten für dieses Flurstück vom 21.04.2017 ausgeräumt. Ergeben sich beim Eingriff in den Boden Altlastverdachtsmomente (Gerüche, vergrabene Abfälle etc.) ist dies beim Burgenlandkreis untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.	Das Kapitel Altlasten/Altlastenverdachtsflächen in der Begründung wird um die mitgeteilten Informationen redaktionell ergänzt. In Bezug auf das gutachterlich noch nicht untersuchte Flurstück erfolgt eine Kennzeichnung auf der Planzeichnung in nachrichtlicher Übernahme und ebenfalls die Darlegung des Sachverhalts in der Begründung des Bebauungsplanes. Diese sind für den Vollzug des vorgelegten Bebauungsplanes maßgeblich und werden potenziellen Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hierdurch nicht berührt.
Nicht durch das Gutachten bewertet wurde die zum Bebauungsplan gehörende Fläche in der Gemarkung Naumburg Flur 10 Flurstück 684. Für diese Altlastverdachtsfläche liegen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine aktuellen Bodenuntersuchungen im Sinne einer Ge-	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
fährdungsabschätzung nach § 9 (2) BBodSchG vor. Gemäß § 18 (1) BodSchAG LSA ist der Burgenlandkreis zuständig für den Vollzug des BBodSchG und kann auf der Grundlage des §10 BBodSchG Maßnahmen anordnen, die sicherstellen, dass diese Belange beachtet werden. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Aufbruch- und Aushubabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung entsprechend KrWG zuzuführen. Die Überwachung obliegt hier der gemäß §§ 32, 33 AbfG LSA zuständigen unteren Abfallbehörde des Burgenlandkreises im Rahmen der Abfallerzeugerkontrolle gemäß §§ 50 und 51 ff. KrWG. Gemäß § 6 BBodSchG dürfen in den Boden, außerhalb von technischen Bauwerken, nur die im § 12 BBodSchV abschließend aufgelisteten Stoffe eingebracht werden.	
Die vorliegenden Unterlagen betrachten den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" der Stadt Naumburg, Stand Entwurf vom 20.12.2018. Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden Eingriffe gemäß §14 BNatSchG vorbereitet. Diese ergeben sich aus der dauerhaften Versiegelung von Grundflächen durch die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Angaben zur Einschätzung des Eingriffsumfanges werden in den vorliegenden Unterlagen nicht gemacht, so dass eine diesbezügliche Einschätzung seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht erfolgen kann. Aus §18 BNatSchG (Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht) ergibt sich keine Freistellung eines Bebauungsplanes gemäß §13 a BauGB.	Entgegen den Inhalten der Stellungnahme erfolgt unter Kapitel 8 die Betrachtung der Umweltauswirkungen des vorgelegten Bebauungsplanes. Hierin wird deutlich, dass die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für den vorliegenden Planfall nicht anzuwenden ist. Dennoch werden der aktuelle Zustand, wie auch die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter thematisiert, letzteres schutzgutbezogen, so dass für die Stadt Naumburg (Saale) nicht nachvollziehbar ist, inwiefern der Verfasser der Stellungnahme mitteilt, dass Angaben zur Einschätzung des Eingriffsumfangs in den vorliegenden Unterlagen nicht gemacht werden. Sowohl im Textteil der Begründung als auch anhand der als Anlagen beigefügten Karten und tabellarischen Übersichten werden die genannten Inhalte dargelegt. Da dies in v. g. Form nachweislich erfolgt ist, wäre auch eine Einschätzung hierzu seitens der unteren Naturschutzbehörde im für das vorliegende Planverfahren erforderlichen Umfang zweifelsfrei möglich. Insofern verweist die Stadt Naumburg (Saale) auf die Ausführungen zur Planbe-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Naturschutzrechtlich gesicherte Flächen und Objekte	gründung, welchen sie im Ergebnis dieses Teils der Stellungnahme nichts hinzuzufügen hat. Zum leichteren Verständnis werden die in den o. g. Anlagen dargestellten Inhalte redaktionell zusätzlich in den Begründungsteil, hier in das Kapitel 8, aufgenommen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hiervon nicht berührt.
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §13a BauGB ist darauf zu achten, dass das Verfahren keine Auswirkungen auf die Verpflichtung zum Gebietsschutz (sowie auch zum Artenschutz) gemäß des BNatSchG in der Bauleitplanung hat. Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich bei der Umsetzung des o. g. Vorhabens keine Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Flächen und Objekten.	Der Sachverhalt, dass im Rahmen vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Flächen und Objekten zu konstatieren ist, findet sich in dieser Weise bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargestellt.
Allgemeiner und besonderer Artenschutz	
Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung zum Artenschutz in der Bauleitplanung. Eine Aussage über das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten gem. Anhang I, II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kann erst im Rahmen eines Artenschutzgutachtens erfolgen.	Neben dem Sachverhalt, dass Artenschutzbelange erkennbar nicht berührt werden, gibt die Begründung Hinweise für den Vollzug des Bebauungsplanes, welche auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange abstellen (s. Kap. 6.4). Sofern im Rahmen des Vollzuges artenschutzfachliche Beurteilungen in gutachterlicher Form erfolgen sollen, ist dies zum jeweiligen Zeitpunkt mit dem entsprechenden Vorhabenträger, hinsichtlich Art und Untersuchungsumfang, in Abhängigkeit vom jeweiligen Vorhaben, festzulegen. Diese Vorgehensweise stellt sich als sachgerecht dar, da der Bebauungsplan potenziell artenschutzfachlich betroffene Bereiche ganz unterschiedlicher Art zum Gegenstand hat und im Rahmen einer Angebotsbebauungsplanung der konkrete Zeitpunkt der Realisierung von Einzelvorhaben regelmäßig nicht bekannt ist, dieser aber für die Beurteilung der Artenschutzbelange sich als ausschlaggebend darstellt. Der Stadt Naumburg (Saale) ist bewusst, dass in diesem Kontext das Artenschutzrecht unmittelbar wirkt. Im Zuge der redaktionellen Planüberarbeitung werden die hierzu in der Begründung bereits enthaltenen
Es wird darauf hingewiesen, dass beider vorbereitenden Planung von Vorhaben, das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Hinweise im Kapitel 8 noch etwas stärker verdeutlicht. Somit resultieren zu diesem Sachverhalt keine substanziellen Änderungen oder Ergänzungen am vorgelegten Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung.
Inwieweit die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist, ist standortbezogen im Rahmen der Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis abzuprüfen. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen sollte im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde abgefragt werden.	Die Notwendigkeit der Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse, im Zusammenhang mit der Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Baugrundstücken, ist bereits Bestandteil der Begründung des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes. Änderungen oder Ergänzungen resultieren somit zu diesem Sachverhalt nicht.
Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen	
Aus der Sicht des Brandschutzes wird dem o. g. Vorhaben vom Grundsatz her zugestimmt. Voraussetzung ist die Einhaltung/Realisierung der zurzeit gültigen Gesetze und anerkannten Regeln der Technik mit Brandschutzrelevanz. Besonders wichtig ist der Nachweis von Löschwasser (96 m³/h für die Zeit von zwei Stunden).	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf vom Grundsatz her zugestimmt wird. Die mitgeteilten Informationen und Hinweise werden mit den Inhalten der Begründung redaktionell abgeglichen und im erforderlichen Umfang präzisiert. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hierdurch nicht berührt.
Hinweis für die weitere Planung bzw. Realisierung des Vorhabens: Für die Planung und Realisierung des Standortes für den Hydranten ist die zuständige Brandschutzdienststelle, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen des Burgenlandkreises unbedingt mit einzubeziehen (siehe Begründung Punkt 7.8 "Brandschutz", 3. Absatz).	
Bauamt	
Die Stellungnahme aus Sicht der vom Bauamt des Burgenlandkreises zu vertretenen Belange wird nach Vorlage unmittelbar nachgereicht.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 18.07.2019 (verspätet eingegangen) … in Ergänzung der Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 30.04.2019 zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" der Stadt Naumburg (Stand 20.12.2018) gebe ich aus Sicht der vom Bauamt des Burgenlandkreises zu vertretenen Belange folgende Hinweise:	Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme der Hinweise und Anregungen des Bauamtes zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf der Innenentwicklung Nr. 52/8. Die gegeben Hinweise werden, wie nachfolgend ausgeführt, durch den Gemeinderat Naumburg (Saale) bewertet.
Im Geltungsbereich der Planung befinden sich keine Grundstücke des Landkreises. Indirekt betroffen sind jedoch bereits vorhandene Nutzungen und Eigentum im Umfeld des Plangebietes und eventuell beabsichtigter Grunderwerb und Entwicklungsabsichten am Standort Landratsamt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme des bereits bekannten Sachverhaltes, dass sich keine Grundstücke des Landkreises im Plangebiet befinden. Die Anzeige einer indirekten Betroffenheit von vorhandenen Nutzungen und Eigentum im Umfeld des Plangebietes, eventuell beabsichtigter Grunderwerb sowie nicht näher bestimmter Entwicklungsabsichten am Standort Landratsamt kann die Stadt Naumburg (Saale) allerdings nicht erkennen. Mangels konkreter Ausführungen zur Betroffenheit entzieht sich dieser Teil der Stellungnahme der Möglichkeit einer Abwägungsentscheidung durch den Gemeinderat Naumburg (Saale). Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung werden damit nicht erforderlich.
Aus bisherigen Beratungen zum Standort Carl-Broche-Straße ist bekannt, dass die Nutzung der Carl-Broche-Straße als Verkehrsfläche Einschränkungen erfahren soll, um die Gefährdung der Schüler der Lernbehindertenschule (Carl-Broche-Straße 3 Flur 14, Flurstück 169) herabzusetzen.	Die Stadt Naumburg (Saale) verhält sich konform zu den angesprochenen Beratungsergebnissen, im Zusammenhang mit der verkehrlichen Nutzung der Carl-Broche-Straße. So wurde im Rahmen der Aufstellung vorliegenden Bebauungsplanes darauf geachtet, jedweden Liefer- oder Besucherverkehr zu den festgesetzten Sondergebieten aus der Carl-Broche-Straße herauszuhalten. Lediglich im Sinne der Anbindung auf kurzem Wege besteht die Möglichkeit für Fußgänger und Radfahrer, die Zufahrtsmöglichkeit bei Havariefällen sowie im Rahmen von Ver- und Entsorgungsaufgaben, ausgehend von der Carl-Broche-Straße. Damit wird konsequent sichergestellt, dass eine zusätzliche Gefährdung der Schüler der Lernbehindertenschule gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht zu besorgen sein wird.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Mit Erwerb und Entwicklung des Standortes Landratsamt werden auch hier Zwangspunkte in der öffentlichen Verkehrsnutzung der Carl-Broche-Straße entstehen. Dies betrifft die Erweiterungsfläche Landratsamt und FTZ, Flur 14, Flurstücke 157 und 173.	Es ist für die Stadt Naumburg (Saale) nicht nachvollziehbar, welche Zwangspunkte in der "öffentlichen Verkehrsnutzung" im Bereich der Carl-Broche-Straße durch den Bebauungsplan entstehen. Es erschließt sich lediglich, dass der die genannten Flurstücke flankierende Teil der Carl-Broche-Straße außerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft und die Nachbarschaft zwischen dem Flurstück 173 und dem Flurstück 684, im Eigentum der Stadt Naumburg (Saale), vom Inhalt dieses Teils der vorliegenden Stellungnahme nicht erfasst wird. Insofern ist dieser Teil der Stellungnahme zu unkonkret, als dass er geeignet wäre, die städtebaulichen Entwicklungsziele des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes ggf. anzupassen. In Bezug auf das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) weist die Stadt Naumburg (Saale) allerdings darauf hin, dass im Rahmen eines etwaigen Planverfahrens hierfür darauf ist zu achten ist, dass hier beabsichtigte Nutzungen dergestalt zum Tragen kommen, dass der Schutzanspruch für Umgebungsnutzungen außerhalb des Sonstigen Sondergebietes in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht gewahrt bleibt.
Diese Überlegungen sollten in die Planung Bebauungsplan Nr. 52/8 einfließen, um das bereits bestehende Konfliktpotential erheblich zu verringern.	Im Ergebnis ist es für die Stadt Naumburg (Saale) nicht angezeigt, den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" zu ändern oder zu ergänzen, da das in der Stellungnahme zwar genannte, für die Stadt Naumburg (Saale) aber nicht erkennbar "bestehende Konfliktpotenzial" somit auch keiner Konfliktbewältigung bedarf. Dazu wäre es angezeigt gewesen, konkretere Ausführungen zur Konfliktbeladenheit von Einzelfestsetzungen des Bebauungsplanes zu tätigen. Hiervon wurde jedoch durch den Verfasser der Stellungnahme kein Gebrauch gemacht.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 9 **Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Weißenfels vom 03.05.2019** … im Ergebnis der Prüfung des o. g. Bebauungsplanes gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) keine Bedenken und Anregungen. Die IHK Halle-Dessau stimmt dem Planentwurf in vorliegender Fassung zu.	**Anlage 9** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 03.05.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten: Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme, dass es im Ergebnis der Prüfung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) keine Bedenken oder Anregungen gibt. Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt zur Kenntnis, dass die IHK Halle-Dessau dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 zustimmt.
Stellungnahme 10 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 (BAIUDBw) vom 03.04.2019** … durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Tröger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Anlage 10** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des BAIUDBw, Infra I 3 vom 03.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des BAIUDBw, Infra I 3 wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr zwar berührt werden, jedoch die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 52/8 nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 11 **Deutsche Telekom Technik GmbH, Lützen vom 25.04.2019** … wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Gegen den B-Plan Nr. 52/8 der Stadt Naumburg haben wir keine Einwände. Im Planbereich befindet sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Sollte der B-Plan zur Ausführung kommen möchten wir Sie bitten sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der Telekom in Verbindung zu setzen. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Koll. Herr Groth unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	**Anlage 11** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Lützen vom 25.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH, Lützen wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52/8 bestehen. Es erfolgt die Kenntnisnahme. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 12 **50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 02.04.2019** Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.	**Anlage 12** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 02.04.2019.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten: Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme 13</u> **MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 15.04.2019** … Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.03.2019 teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt. Die Maßnahme betrifft das Versorgungsgebiet der Technischen Werke Naumburg GmbH.	**Anlage 13** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 15.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) wie folgt beachten: Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" derzeit keine Anlagen der enviaM befinden oder in nächster Zeit geplant sind und Belange der enviaM demzufolge nicht berührt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 14 **MITNETZ Gas mbH vom 04.04.2019** … Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. **Registrier-Nr.: TG-01031/2019** Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	**Anlage 14** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas mbH vom 04.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas mbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße"" keine Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas mbH befinden, weshalb der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zugestimmt wird. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 15 **GDMcom mbH, Leipzig vom 03.04.2019** … bezugnehmend auf Ihre oben genannte/ n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	**Anlage 15** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 03.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Stellungnahme

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)[1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH[2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH[2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Neugesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtbetroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch den Bebauungsplan Nr. 52/8 Einzelhandel Carl-Broche-Straße".

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die GDMcom für die Auskunft zu Anlagen einiger Anlagenbetreiber nicht oder nur zum Teil zuständig ist. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 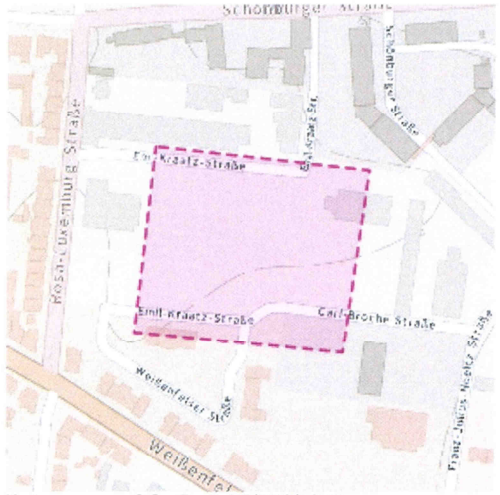 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.150017, 11.822419 Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße", Stadt Naumburg (Saale)** Reg.-Nr.: 05797/19 PE-Nr.: 05797/19 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>	Der angefragte Bereich ist wie mitgeteilt grundsätzlich korrekt dargestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Auflage.
<u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u>	
Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https:(//portal.bil-leistungsauskunft.de)	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskünfte zuständig ist und sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" keine von GDMcom verwalteten Anlagen der genannten Anlagenbetreiber befinden. Eine entsprechende Beteiligung, erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u>	
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 16 **Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH, Weißenfels vom 15.04.2019** … wir bearbeiten Ihre Anfrage im Auftrag der Technischen Werke Naumburg zu dem oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass gegen die Planung keine grundlegenden Einwände bestehen. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen Regeln der Technik und die Schutzmaßnahmen für Versorgungsleitungen in beiliegenden Hinweisblatt. Durch die Maßnahmen sind Anlagen bzw. Leitungen der Gasversorgung Stromversorgung Wasser betroffen. Sie erhalten die aktuellen Bestandspläne für Ihre Planungszwecke. Zu beachten sind die Planungsbestimmungen der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH. Bei Bedarf an digitalen Unterlagen im amtlichen Lagestatus (dwg/dxf) senden Sie uns Ihre Anfrage an die Mailadresse (planauskunft@sg-sas.de) mit Angabe der LR-Nr. Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht gestattet. Bei Parallelverlegung bzw. Kreuzung sind Mindestabstände einzuhalten (siehe Merkblatt). Vor Beginn der Arbeiten ist ein Ortstermin zu vereinbaren. Netzmeister Wasser: Tel. Herr Eichhorn 03443/2873-421 Netzmeister Strom: Tel. Herr Knöffel 03443/2873-412 Netzmeister Gas: Tel. Herr Ufer 03443/2873-422 Netzmeister Fernmelde: Tel. Herr Witter 03443/2873-438	**Anlage 16** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Serviceges. SA Süd mbH, Weißenfels vom 15.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der Serviceges. SA Süd mbH, Weißenfels wie folgt beachten: Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme, dass Leitungen der Gasversorgung, Strom- und Wasserversorgung im Rahmen des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes betroffen sind. Aus den Bestandsplänen gehen Leitungsverläufe in der Emil-Kraatz-Straße, Carl-Broche-Straße sowie das Flurstück 684 querend, hervor. Die Leitungsverläufe werden nachrichtlich in die Bebauungsplanung übernommen sowie potenziellen Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben. Die Begründung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/8 wird im Hinblick auf die mitgeteilten Leitungsverläufe ergänzt. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hierdurch nicht berührt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Achtung:	
Gas: Unter der Auflage, dass die Bestandsleitungen Gas nicht überbaut werden (z. B. durch Bordanlagen, Zäune, Bäume, u. a.) kann dem Bebauungsplan Nr. 52/8 von Seiten der TWN zugestimmt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Ortstermin erforderlich.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Bebauungsplanentwurf von Seiten der TWN zugestimmt werden kann. Ortstermine sind bei Bedarf im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu vereinbaren.
Strom: NS-Netz vorhanden siehe KV. Leistungsbereitstellung ist begrenzt möglich. Wir benötigen eine Anmeldung zum Netzanschluss.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz eine begrenzte Leistungsbereitstellung für die weiteren Vorhaben im Bebauungsplangebiet möglich ist. Der Hinweis wird durch die Stadt Naumburg (Saale) ebenfalls an potenzielle Vorhabenträger weitergegeben.
Auf das Vorhandensein von außer Betrieb befindlichen Leitungen, die nicht im Lageplan eingetragen sind wird hingewiesen. Diese sind wie "in Betrieb" befindliche Leitungen zu betrachten. Da nicht auszuschließen ist, dass nach dem Verlegen Geländeregulierungen erfolgten, sind der genaue Verlauf sowie Tiefe der Leitungen im Ausbaubereich mittels Suchschachtung festzustellen. Auf Grundlage der vorgefundenen Ergebnisse wird dann entschieden, ob eine Umverlegung oder Tieferlegung erforderlich ist.	Der Hinweis auf außer Betrieb befindliche Leitungen wird ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan vermerkt. Gleiches gilt für die Hinweise im Rahmen umzuverlegender Leitungen oder zurückzubauender Anschlüsse sowie deren Kostentragung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Sind Leitungen umzuverlegen oder Anschlüsse zurückzubauen, so ist bei uns ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Kosten trägt der Antragsteller.	
Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die bauausführende Firma Auskünfte über unterirdisch verlegte Leitungen für alle Bereiche einzuholen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 17 **Abwasserzweckverband Naumburg vom 30.04.2019** … dem beigefügten Planauszug können Sie den Bestand an öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Naumburg im weiteren Umfeld des Plangebietes entnehmen, wobei grün eingefärbte Bestände sich nicht im Eigentum oder der Zuständigkeit des Abwasserzweckverbandes Naumburg befinden. Es bleibt also festzustellen, dass im Nahbereich oder angrenzend an das hier definierte Bebauungsplangebiet keinerlei öffentliche Abwasseranlagen vorhanden sind. Eine Abwasserentsorgung des Plangebietes über die zentrale öffentliche Abwasseranlage kann damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch den Abwasserzweckverband Naumburg nicht gewährleistet werden. Die Ihrerseits angedachte abwasserseitige Erschließung unter Anbindung an die (private) Entwässerungsanlage im Bereich der Emil-Kraatz-Straße stellt unseres Erachtens keine geordnete und dauerhaft gesicherte Entwässerungslösung dar. Nächste öffentliche Abwasseranlagen, allesamt Mischwasserkanäle, sind westlich in der Rosa-Luxemburg-Straße, östlich in der Franz-Julius-Hoeltz-Straße und nordöstlich auf dem Privatgrundtück der Stadt Naumburg (Bauhof) gelegen. Einzige öffentliche Verkehrsanbindung ist die Carl-Broche-Straße. Eine Kanalanlage ist hier nicht vorhanden. Alte Kartenwerke des Kasernegeländes zeigen über das Plangebiet verlaufende Entwässerungleitungen auf. Im Zuge der Umbaumaßnahmen und Erschließungen auf dem jetzigen Grundstück des Burgenlandkreises erfolgten nach unserem Kenntnisstand wohl auch Umbindungen/ Neuanbindungen der vorhandenen alten Kasernenentwässerung in Richtung Burgenlandkreis. Neben diesen allgemeinen Informationen liegen uns aber keine detaillierten Unterlagen hierzu vor. Eine weitergehende Betrachtung bei eventuellen Erschließungsplanungen dürfte andererseits jedoch auch nicht von Nachteil sein.	**Anlage 17** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserzweckverbandes Naumburg vom 30.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg wie folgt beachten: Seitens der Stadt Naumburg (Saale) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich die Abwasserkanalleitungen im Bereich der Emil-Kraatz-Straße nicht im Eigentum oder der Zuständigkeit des Abwasserzweckverbandes Naumburg befinden. Entsprechend der mitgeteilten Kartenunterlagen erfolgt aus dem privaten Netz die Übergabe des diesbezüglichen Abwassers in den Abwasserkanal DN 1000 in der Rosa-Luxemburg-Straße. Die genaue Einleitstelle wird im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Verfasser der Stellungnahme abgestimmt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits die Option der Anbindung an den Abwassersammler im Bereich der Rosa-Luxemburg-Straße benannt. Diese Option wird somit weiterhin aufrechterhalten und als Vorzugsvariante für die weitere abwassertechnische Entsorgung des Plangebietes gesehen. Die Heranführung der Entsorgungsleitungen in das Plangebiet ist über das LIDL-Grundstück möglich. Inwiefern die in der Stellungnahme genannten "Altentwässerungsleitungen" des ehemaligen Kasernengeländes für das weitere private Netz an Abwasserentsorgungsleitungen eine Rolle spielen werden, muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen bleiben. Somit stimmt die Stadt Naumburg (Saale) dem Abwasserzweckverband Naumburg hinsichtlich der Aussage zu, dass eine Anbindung an einen Abwasserkanal in privater Trägerschaft keine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließungssituation für das Plangebiet darstellt. Insofern sieht die Stadt Naumburg (Saale) die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes vorliegenden Bebauungspla-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	nes sowohl über die Rosa-Luxemburg-Straße als auch die öffentliche Abwasseranlage im Bereich des Bauhofes der Stadt Naumburg (Saale), wie in der Stellungnahme benannt, als möglich an. Welche der beiden Optionen der abwassertechnischen Erschließung jeweils vorhabenbezogen zum Tragen kommen wird, ist im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes mit den jeweiligen Vorhabenträgern, in Abhängigkeit vom zukünftigen Umfang der benötigten Abwasserentsorgung abzustimmen.
Auf Grund dieser ungeklärten Entwässerungsverhältnisse und eines vermutlich nicht geringen Erschließungsbedarfs sehen wir in Weiterführung des Planverfahrens ein zwingendes Abstimmungerfordernis bezüglich bautechnischer und finanzieller Aspekte mit der Stadt Naumburg als Planungsträger.	Das in der Stellungnahme gesehene Abstimmungserfordernis bezüglich bautechnischer und finanzieller Aspekte, wird neben den weiteren grundsätzlichen Informationen in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet, die Stellungnahme potenziellen Investoren innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
Vom Grundsatz her sollte die Einleitung von sauberen und nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu sind die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich zu halten, Flächen wasserdurchlässig zu befestigen und die Abflüsse versiegelter Flächen vor Ort zu versickern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, die Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet sind, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Dahingehend sollte eine Ableitung von Niederschlagswasser privater und öffentlicher Grundstücke über die Kanalisation nur erfolgen, wenn nachweislich eine anderweitige, schadlose Verbringung auf den betreffenden Grundstücken nicht möglich ist. Und auch hier muss für den Moment auf das oben bereits erwähnte gegenwärtige Nichtvorhandensein einer geeigneten öffentlichen Abwasseranlage im unmittelbaren Nahbereich des	Der formulierte Grundsatz findet sich so bereits in der Begründung des Bebauungsplanes entsprechend wiedergegeben. Es erfolgt eine Überprüfung der in der Begründung bereits zum Sachverhalt enthaltenen Inhalte und die redaktionelle Anpassung hinsichtlich weiterer, für die vorliegende Bebauungsplanung relevanten Sachverhalte der Stellungnahme. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bebauungsplangebietes hingewiesen werden. Unabhängig hiervon wird sich bei einem Einleiterfordernis, in welcher Form Erschließungsmaßnahmen auch erfolgen, gegebenenfalls eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich machen, da bereits jetzt weiterführende Kanalabschnitte gemäß hydraulischer Bestandsrechnung eine volle Auslastung bzw. Überlastung aufzeigen. Wir bitten den Abwasserzweckverband Naumburg an den weiteren Planungen zu beteiligen.	
<u>Stellungnahme 18</u> **Unterhaltungsverband "Mittlere Saale - Weiße Elster" vom 25.04.2019** … bezugnehmend auf o. g. Planung und die uns mit Schreiben vom 29.03.2019 zugesandten Unterlagen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Vom Vorhaben ist direkt kein Gewässer 2. Ordnung betroffen. Gegen das Vorhaben werden keine Einwände erhoben. Die im Zuge der Ableitung von Niederschlagswasser gegebenenfalls erforderlichen Einleitungen in ein Gewässer 2. Ordnung sind einer Genehmigung zuzuführen. Es dürfen sich jedoch aus dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Ausführung der Arbeiten zur Gewässerunterhaltung ergeben. Hinweise: Der Verband ist weder Eigentümer der gewässerbezogenen Grundstücke	**Anlage 18** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale - Weiße Elster" vom 25.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes " Mittlere Saale - Weiße Elster" wie folgt beachten: Die Stadt Naumburg (Saale) nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale-Weiße Elster" gegen den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" keine Einwände erhoben werden. Einleitungen in Gewässer II. Ordnung sind als Niederschlagswasserbeseitigungsoption im vorliegenden Bebauungsplan für die Stadt Naumburg (Saale) nicht relevant. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
noch Baulastträger für bauliche Anlagen in/an Gewässern (Verrohrungen, Durchlässe u. ä.).	
Stellungnahme 19 **Verbandsgemeinde An der Finne, Bad Bibra vom 01.04.2019** … weder die Verbandsgemeinde An der Finne, noch die Nachbargemeinde Lanitz-Hassel-Tal haben Einwände oder Anregungen zum Planverfahren im Rahmen des Mitwirkungsgebotes zum B-Plan der Innenentwicklung Nr.: 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" vorzubringen.	**Anlage 19** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Verbandsgemeinde An der Finne vom 01.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der Verbandsgemeinde An der Finne wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Einwände oder Anregungen weder von der Verbandsgemeinde An der Finne noch von der Nachbargemeinde Lanitz-Hassel-Tal zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/8 "Einzelhandel Carl-Broche-Straße" Stadt Naumburg (Saale) vorgebracht werden.
Stellungnahme 20 **Gemeinde Großheringen vom 08.04.2019** … die Gemeinde Großheringen ist von dem o. g. Bebauungsplan Nr. 52/8 Stadt Naumburg (Saale) nicht betroffen. Wir sind mit dem vorgelegten Bebauungsplan einverstanden und haben diesbezüglich keine weiteren Anregungen.	**Anlage 20** Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Großheringen vom 08.04.2019. Die Stadt Naumburg (Saale) wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Großheringen wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Großheringen vom Bebauungsplan Nr. 52/8 nicht betroffen ist und dementsprechend mit der Planung einverstanden ist und keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.